



Hygieneplan

Galilei-Grundschule

Ergänzung zum Hygieneplan mit Stufenplaneinteilung
(grün, gelb, orange, rot)
vom 21.1.2021

Abstand

Wo immer es möglich ist, soll der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, außer im Unterricht sowie in der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung.

Wo immer es möglich ist, soll der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, außer im Unterricht sowie in der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung.

Wo immer es möglich ist, soll der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, außer im Unterricht sowie in der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung.

Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss zwischen Schülerinnen und Schülern sowie Dienstkräften unterschiedlicher Gruppen außer im Unterricht und in der ergänzenden Förderung und Betreuung eingehalten werden. Es erfolgt eine Halbierung von Lerngruppen in Klassenstärke.

Schulfremde Personen

Die Mindestabstandsregel soll gegenüber schulfremden Personen beibehalten werden. Dies ist auch im Umgang mit den Eltern zu beachten. Das Betreten des Schulgeländes (einschließlich der Außenflächen) für schulfremde Personen ist ebenfalls nur mit einer Mund-Nasen-Bedeckung zulässig. In Anlehnung an § 3 SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung ist die Anwesenheit schulfremder Personen – soweit sie nicht ausschließlich zum Bringen oder Abholen das Schulgelände betreten – zu dokumentieren.

Dienstbesprechungen/Gremien

Bei Dienstbesprechungen und Sitzungen weiterer schulischer Gremien sowie Eltern- und Schülerversammlungen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, soweit die Umstände dies zulassen. Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist zu tragen.

Bei Dienstbesprechungen und Sitzungen weiterer schulischer Gremien sowie Eltern- und Schülerversammlungen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, soweit die Umstände dies zulassen. Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist zu tragen.

Dienstbesprechungen und Sitzungen weiterer schulischer Gremien sowie Eltern- und Schülerversammlungen sind, ebenso wie die Personenanzahl, soweit wie möglich zu reduzieren. Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss eingehalten werden. Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist zu tragen.

Dienstbesprechungen und schulische Gremien sollen nicht in Präsenzform stattfinden. Für zwingend erforderliche Dienstbesprechungen ist die Personenzahl auf ein Minimum zu begrenzen und der Raumgröße anzupassen.

Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist zu tragen. Über zwingend erforderliche schulische Gremiensitzungen in Präsenzform ist die zuständige Schulaufsicht einschließlich beabsichtigter Schutzmaßnahmen zu informieren.

Besondere Veranstaltungen

Veranstaltungen können unter Einhaltung der Bestimmungen der SARSCoV-2-Infektionsschutzverordnung stattfinden.

Veranstaltungen von besonderer schulischer Bedeutung können unter Einhaltung der Bestimmungen der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung stattfinden.

Veranstaltungen von besonderer schulischer Bedeutung ohne schulfremde Personen können unter Einhaltung der Mindestabstandsregelungen stattfinden. Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist zu tragen.

Veranstaltungen finden nicht statt.

Schülerfahrten

Die Durchführung von Schülerfahrten und internationalem Austausch ist bis zum Beginn der Osterferien 2021 nicht zulässig.

Kohorten

Die Klassenverbände/Lerngruppen/Betreuungsgruppen sollten sich, soweit dies organisatorisch möglich ist, nicht untereinander vermischen, sondern als feste Gruppen zusammenbleiben.

Die Klassenverbände/Lerngruppen/Betreuungsgruppen sollten sich, soweit dies organisatorisch möglich ist, nicht untereinander vermischen, sondern als feste Gruppen zusammenbleiben.

Die Klassenverbände/Lerngruppen/Betreuungsgruppen sollten sich, soweit dies organisatorisch möglich ist, nicht untereinander vermischen, sondern als feste Gruppen zusammenbleiben.

Die Klassenverbände/Lerngruppen/Betreuungsgruppen werden als feste Gruppen unterrichtet und betreut.

2. PERSÖNLICHE HYGIENE

Mund-Nasen-Bedeckung

In der Schule besteht bis auf den Unterricht sowie die Durchführung der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen. In den Personalgemeinschaftsräumen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.

In der Schule besteht bis auf den Unterricht sowie die Durchführung der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen. In Personalgemeinschaftsräumen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.

In der Schule besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unter überdachten oder überschatteten Plätzen und in allen geschlossenen Räumen. Dies gilt neben den Begegnungszonen auch, wenn gruppenübergreifender Unterricht oder gruppenübergreifende Angebote der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung stattfinden.

Im sonstigen Unterricht und in den nicht gruppenübergreifenden

Angeboten der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht. In Personalgemeinschaftsräumen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.

In der Schule besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in allen geschlossenen Räumen und unter überdachten oder überschatteten Plätzen, auch im Unterricht und bei der Durchführung der ergänzenden Förderung und Betreuung. In Personalgemeinschaftsräumen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.

Atemwegserkrankungen

Bei Symptomen einer fieberhaften Atemwegserkrankung oder sonstigen mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomen soll die betroffene Person zu Hause bleiben.

Bei Wahrnehmung akuter Symptome bei Schülerinnen und Schülern und/oder Verlust der Riech- und Geschmacksfunktion müssen die Eltern informiert werden, die eine Entscheidung zum Arztbesuch treffen.

Handhygiene

Die Basishygiene einschließlich der Händehygiene ist einzuhalten.

Die wichtigste Hygienemaßnahme ist das regelmäßige und gründliche **Händewaschen** mit Seife.

Sollte das gründliche und regelmäßige Händewaschen nicht möglich sein, kann das sachgerechte Desinfizieren der Hände eine Alternative darstellen. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung in die Hände einmassiert werden. Die Händedesinfektion **muss unter Aufsicht und vorheriger Unterweisung** erfolgen.

Dem Händewaschen ist in jedem Fall der Vorzug zu geben. Desinfektionsmittel sind Gefahrstoffe, deren Umgang und Lagerung in der Schule geregelt sein muss.

Grundregeln

Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen. Dies gilt insbesondere für das Personal und für ältere Kinder.

- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. den Ellenbogen benutzen.
- Umarmungen und Händeschütteln sollen unterlassen werden.
- Persönliche Gegenstände sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden, z.B. Trinkbecher etc.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen!
- Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten weggehen.

3. RAUMHYGIENE:

KLASSEN-, FACH-, AUFENTHALTS-, VERWALTUNGS-, PERSONALGEMEINSCHAFTSRÄUME, LABORE, VORBEREITUNGSRÄUME UND FLURE

Lüften

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Es muss ein kompletter Austausch der im Raum befindlichen Luft erreicht werden, um die Aerosole zu entfernen; einfaches Lüften reicht hierfür nicht aus.

Daher sollte mehrmals täglich, vor dem Unterricht, mindestens einmal in der Mitte jeder Unterrichtsstunde bzw. zweimal pro Betreuungsstunde (mindestens 3–5 Minuten) sowie in jeder Pause und nach dem Unterricht eine Durchlüftung (keine Kipplüftung, sondern Stoß- oder Querlüftung) durch vollständig geöffnete Fenster – bevorzugt mit einer Luftabzugsmöglichkeit (z.B. offene Tür, wenn der Flur über Frischluftzufuhr verfügt) – über mehrere Minuten vorgenommen werden. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Dienstkraft geöffnet werden.

Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt:

Generell nimmt die Infektiosität von Corona-Viren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab.

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung aktuell ausreichend.

Reinigung

Folgende Areale sollen durch die Reinigungskräfte besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen bedarfsgerecht mindestens einmal täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen und Fenstergriffe),
- Treppen- und Handläufe,
- Lichtschalter.

4. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Sanitärräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender,

Einmalhandtücher und Toilettenpapier bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten und regelmäßig zu entleeren.

Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Schülerinnen und Schüler (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereiches) aufhalten dürfen. Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind bedarfsgerecht möglichst mehr als einmal täglich durch das Reinigungspersonal zu reinigen.

5. INFektionSSCHUTZ IM UNTERRICHT SOWIE IN DER AUSSERUNTERRICHTLICHEN UND IN DER ERGÄNZENDEN FÖRDERUNG UND BETREUUNG SOWIE BEIM SCHULMITTAGESSEN

Der Unterricht sowie die außerunterrichtliche und die ergänzende Förderung und Betreuung sind – soweit organisatorisch möglich – in festen Gruppen bzw. Lerngruppen durchzuführen, um Kontakte soweit wie möglich zu reduzieren. Auch die Zuordnung der Lehrkräfte und Erzieherinnen und Erzieher sollte so wenige Wechsel wie möglich enthalten.

Das Gebot der Kontaktminimierung gilt auch für alle Dienstkräfte an Schulen. Schulübergreifende Konferenzen mit Präsenz von Dienstkräften müssen sich an den Hygienestandards orientieren.

Weitere Angebote, an denen Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, können von der Schule im Rahmen der personellen und schulorganisatorischen Voraussetzungen angeboten werden.

Der Unterricht sowie die außerunterrichtliche und die ergänzende Förderung und Betreuung sind – soweit organisatorisch möglich – in festen Gruppen bzw. Lerngruppen durchzuführen, um Kontakte soweit wie möglich zu reduzieren. Auch die Zuordnung der Lehrkräfte und Erzieherinnen und Erzieher sollte so wenige Wechsel wie möglich enthalten.

Das Gebot der Kontaktminimierung gilt auch für alle Dienstkräfte an Schulen. Schulübergreifende Konferenzen mit Präsenz von Dienstkräften sollten sich an den Hygienestandards orientieren.

Weitere Angebote, an denen Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, können von der Schule im Rahmen der personellen und schulorganisatorischen Voraussetzungen angeboten werden.

Der Unterricht sowie die außerunterrichtliche und die ergänzende Förderung und Betreuung sind – soweit organisatorisch möglich – in festen Gruppen bzw. Lerngruppen durchzuführen, um Kontakte soweit wie möglich zu reduzieren. Auch die Zuordnung der Lehrkräfte und Erzieherinnen und Erzieher sollte so wenige Wechsel wie möglich enthalten.

Das Gebot der Kontaktminimierung gilt auch für alle Dienstkräfte an Schulen. Schulübergreifende Konferenzen mit Präsenz von Dienstkräften finden nicht statt.

Weitere Angebote, an denen Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, Religions- und Weltanschauungsunterricht usw., finden nur dann in Präsenzform statt, wenn sie im üblichen

Klassenverband stattfinden. Konkrete Absprachen zu alternativen Durchführungsformen sind zwischen der Schulleitung und den jeweiligen Anbietern/Trägern zu treffen. Die BuT-Lernförderung kann in kleinen Gruppen mit nicht mehr als sechs Schülerinnen und Schülern unter Einhaltung der Abstandsregeln mit Mund-Nasen-Bedeckung durchgeführt werden.

Der Präsenzunterricht und die ergänzende Förderung und Betreuung sind in festen Lerngruppen bzw. Gruppen durchzuführen, um Kontakte soweit wie möglich zu reduzieren. Die Lerngruppen werden in der Verknüpfung von Präsenzunterricht und schulisch angeleitetem Lernen zu Hause unterrichtet. Es erfolgt eine Halbierung von Lerngruppen in Klassenstärke. Auch die Zuordnung der Lehrkräfte und Erzieherinnen und Erzieher enthält so wenige Wechsel wie möglich.

Das Gebot der Kontaktminimierung gilt auch für alle Dienstkräfte an Schulen. Schulübergreifende Konferenzen mit Präsenz von Dienstkräften finden nicht statt.

Weitere Angebote, an denen Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, Religions- und Weltanschauungsunterricht usw., finden nur dann in Präsenzform statt, wenn sie im üblichen Klassenverband stattfinden. Konkrete Absprachen zu alternativen Durchführungsformen sind zwischen der Schulleitung und den jeweiligen Anbietern/Trägern zu treffen. Die BuT-Lernförderung kann in kleinen Gruppen mit nicht mehr als sechs Schülerinnen und Schülern unter Einhaltung der Abstandsregeln mit Mund-Nasen-Bedeckung durchgeführt werden.

Schulmittagessen

Für das Schulmittagessen gelten die Abstandsregeln (z.B. durch versetzte Pausenzeiten) beizubehalten, sofern dies organisatorisch möglich ist. Im Mensabereich ist beim Gang von und zu den Tischen und bei der Ausgabe des Essens eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Von einem Essenangebot in Buffetform sowie Schüsselessen ist abzusehen. Nach jedem Essendurchgang sind die Tische zu reinigen.

Für das Schulmittagessen gelten die Abstandsregeln (z.B. durch versetzte Pausenzeiten) beizubehalten, sofern dies organisatorisch möglich ist. Im Mensabereich ist beim Gang von und zu den Tischen und bei der Ausgabe des Essens eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Von einem Essenangebot in Buffetform sowie Schüsselessen ist abzusehen. Nach jedem Essendurchgang sind die Tische zu reinigen.

Für das Schulmittagessen gelten die Abstandsregeln. Innerhalb einer Klasse kann das Essen ohne Abstand eingenommen werden. Im Mensabereich ist beim Gang von und zu den Tischen und bei der Ausgabe des Essens eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Von einem Essenangebot in Buffetform sowie Schüsselessen ist abzusehen. Nach jedem Essendurchgang sind die Tische zu reinigen.

Für das Schulmittagessen gelten die Abstandsregeln auch innerhalb einer Kohorte. Das Händewaschen ist unmittelbar vor dem Mittagessen zeitlich und organisatorisch einzuplanen. Im Mensabereich und anderen für das Mittagessen genutzten Räumen ist beim Gang von und zu den Tischen und

bei der Ausgabe des Essens eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
Ein Essenangebot in Buffetform sowie Schüsselessen ist nicht statthaft.
Nach jedem Essendurchgang sind die Tische zu reinigen.

Exkursionen und Unterricht an außerschulischen Lernorten

Exkursionen finden unter Einhaltung der Hygienevorschriften statt.
Die Wegebedingungen sind in besonderer Art und Weise zu beachten.
Exkursionen finden unter Einhaltung der Hygienevorschriften statt.
Die Wegebedingungen sind in besonderer Art und Weise zu beachten.
Exkursionen finden nicht statt.
Exkursionen finden nicht statt.

6. INFektionSSCHUTZ IM SPORTUNTERRICHT

Beim Sportunterricht, bei Sport-Arbeitsgemeinschaften und anderen Bewegungsangeboten sind die nachfolgenden Aspekte zu berücksichtigen:

1. Praktischer Sportunterricht findet ohne Mund-Nasen-Bedeckung statt.

2. Situationen mit Körperkontakt sind möglichst gering zu halten.

Situationen mit Körperkontakt sind möglichst gering zu halten.
Es dürfen nur kontaktfreie Spiel- und Übungsformen durchgeführt werden. Es dürfen keine Übungen durchgeführt werden, bei denen Sicherheits- und Hilfestellungen notwendig sind.

Es dürfen nur kontaktfreie Spiel- und Übungsformen durchgeführt werden. Es dürfen keine Übungen durchgeführt werden, bei denen Sicherheits- und Hilfestellungen notwendig sind. Die Organisationsformen müssen übersichtliche Spiel- und Übungsformen gewährleisten.

3. Sport soll bevorzugt im Freien stattfinden.

Sport soll bevorzugt im Freien stattfinden.

Sport soll bevorzugt im Freien stattfinden.

Sport ist durch geeignete Bewegungsangebote vorzugsweise im Freien zu ersetzen.

4. Beim Sport in der Halle gilt:

a) Es ist für maximale Lüftung zu sorgen. Sofern die Möglichkeit einer Stoß- oder Querlüftung besteht, ist diese nach jeder Unterrichtsstunde für die Dauer von 10 Minuten vorzunehmen.

Raumlufttechnische Anlagen sind nur ohne Umluft oder mit Umluft-Filtergeräten mit HEPA-Filtern zu betreiben. Sofern keine ausreichende Lüftungsmöglichkeit besteht, kann die Sporthalle nicht genutzt werden.

b) Die Sporthalle darf nur von einem Klassenverband/einer Lerngruppe genutzt werden. Lässt sich die Halle durch Trennvorhänge teilen, dann erhöht sich die Anzahl der Klassenverbände/Lerngruppen entsprechend der zur Verfügung stehenden Hallenteile.

Bei Sporthallen mit einer Fläche von über 1000 m², die sich nicht mit einem Trennvorhang teilen lassen, können auch zwei Klassenverbände/Lerngruppen separat und ausreichend räumlich getrennt in je einer Hallenhälfte Sport treiben.

Umkleiden

Die Umkleidekabinen sind regelmäßig und ausgiebig zu belüften.

Die Toiletten können genutzt werden.

Falls genutzt, ist es notwendig, dass an jedem Unterrichtstag die Umkleieräume, die Sanitärbereiche und die Sporthalle gereinigt werden.

Die Schülerinnen und Schüler und das Lehrpersonal müssen vor und nach jeder Sporteinheit die Handhygiene einhalten.

Schwimmen

Es findet kein Schwimmunterricht statt.

Es findet kein Schwimmunterricht statt.

Es findet kein Schwimmunterricht statt.

Es findet kein Schwimmunterricht statt.

7. INFektionSSCHUTZ IM MUSIKUNTERRICHT

Beim Musikunterricht sind Situationen mit Körperkontakt zu vermeiden und Alternativen zu entwickeln. Dabei sind die nachfolgenden Aspekte zu berücksichtigen.

1. Die Unterrichtsräume müssen ausreichend Platz bieten.

Praktischer Musikunterricht sollen – soweit möglich – im Freien stattfinden.

2. Durch mehrere Personen genutzte Materialien, Requisiten oder Musikinstrumente sind so vorzubereiten, dass sie pro Unterrichtsdurchführung möglichst nur von jeweils einer Schülerin oder einem Schüler benutzt werden. Nach dem Unterricht oder vor Nutzung durch eine neue Person müssen sie gereinigt werden.

Aufführungen

Bei Proben und Aufführungen ist bis zur Einnahme der Plätze von den aufführenden Personen sowie dem Publikum eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Es wird jedoch dringend empfohlen, dass das Publikum die Mund-Nasen-Bedeckung während der gesamten Dauer der Veranstaltung trägt.

Bei Proben und Aufführungen ist bis zur Einnahme der Plätze von den aufführenden Personen sowie dem Publikum eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Das Publikum trägt die Mund-Nasen-Bedeckung während der gesamten Dauer der Veranstaltung.

Es finden keine Aufführungen statt.

Es finden keine Aufführungen statt

U. André

21.1.2021



Hygieneplan

Galilei-Grundschule

- 1. Hygienemanagement und Verantwortlichkeit**
- 2. Persönliche Hygiene im Rahmen der COVID-Pandemie**
- 3. Hygiene in den Räumen**
 - 1.1 Lufthygiene
 - 1.2 Reinigung der Flächen / Fußböden
 - 1.3. Zusätzliche Reinigung im Rahmen der COVID-Pandemie
- 4. Hygiene in Fluren und Treppenhäusern**
- 5. Sekretariat und Lehrerzimmer**
- 6. Turnhalle**
- 7. Nebenräume und Lagerräume**
- 8. Küche und Speisesaal**
 - 8.1. Trinkwasser
- 9. Sanitärbereiche**
 - 9.1 Hygiene im Rahmen der COVID-Pandemie
 - 9.2 Ausstattung
 - 9.3 Händereinigung
 - 9.4 Flächenreinigung
- 10. Erste Hilfe**
 - 10.1 Versorgung von Bagatellwunden
 - 10.2 Behandlung kontaminierter Flächen
 - 10.3 Überprüfung des Erste Hilfe Kastens
 - 10.4 Notrufnummern
- 11. Kopierer und Drucker**
- 12. Infektionsschutz im Rahmen der COVID 19 –Pandemie im Schulhaus**
- 13. Infektionsschutz im Rahmen der COVID 19 –Pandemie im Sportunterricht**
- 14. Infektionsschutz im Rahmen der COVID 19 –Pandemie im Musikunterricht**
- 15. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19- Krankheitsverlauf**
- 16 .Vorgehen bei meldepflichtigen Erkrankungen**
- 17 . Kopflausbefall**
- 18. Masern**
- 19. Ratten**

1. Hygienemanagement und Verantwortlichkeit

Die Schulleiterin trägt die Verantwortung für die Sicherstellung der hygienischen Erfordernisse. Sie nimmt ihre Verantwortung durch Anleitung und Kontrolle wahr. Sie kann zu ihrer Unterstützung einen Hygienebeauftragten oder ein Hygieneteam benennen.

Zu den Aufgaben des Hygieneteams gehören unter anderem:

- Erstellung und Aktualisierung des Hygieneplans
- Überwachung der Einhaltung der im Hygieneplan festgelegten Maßnahmen
- Durchführung von Hygienebelehrungen
- Aufrechterhaltung des Kontakts zum Gesundheitsamt und zu den Eltern

Der Hygieneplan ist jährlich hinsichtlich seiner Aktualität zu überprüfen und ggf. zu ändern. Die Überwachung der Einhaltung der Hygienemaßnahmen sollte u. a. durch Begehung der Einrichtung erfolgen (routinemäßig mindestens jährlich sowie bei aktuellem Bedarf). Die Ergebnisse werden schriftlich dokumentiert.

Der Hygieneplan muss jederzeit zugänglich und einsehbar sein.

Die Beschäftigten werden mindestens einmal pro Jahr hinsichtlich der erforderlichen Hygienemaßnahmen belehrt.

2. Persönliche Hygiene im Rahmen der COVID-Pandemie

Wichtigste Maßnahmen

- Abstand halten (mindestens 1,50 m)
- Bei Symptomen einer Atemwegserkrankung zu Hause bleiben
- Beobachtung des Gesundheitszustandes der Schülerinnen und Schüler sowie des Personals um rechtzeitig Krankheitssymptome zu bemerken
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln
- Basishygiene einschließlich der Händehygiene:
 - a) Die wichtigste Hygienemaßnahme ist das regelmäßige und gründliche Händewaschen von 20-30 Sekunden (s.auch 2. Persönliche Hygiene)
 - b) mit Seife insbesondere nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; nach dem Toiletten- Gang;
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge, beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten wegrehen.
- Wer einen Mund-Nasen-Schutz tragen möchte, soll dennoch den empfohlenen Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m zu anderen Menschen einhalten.

3. Hygiene in Klassenzimmern und Fachräumen

3.1 Lufthygiene

„Der notwendige Luftaustausch wird nur dadurch erreicht, dass die Fenster regelmäßig kurzzeitig und weit geöffnet werden („Stoßlüftung“ für 10-15 Minuten).

Gelüftet werden muss daher unbedingt in jeder Unterrichtspause. Die Schüler dürfen aus

Sicherheitsgründen während dieser Zeit nicht in den Klassen sein.“¹

3.2 Reinigung der Fußböden

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude –Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

3.3. Zusätzliche Reinigung im Rahmen der COVID-Pandemie

Folgende Areale sollen durch die Reinigungskräfte besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen mehr als einmal täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schublade- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- und Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tische,
- Computermäuse, Tastaturen, Telefone (durch Beschäftigte der Schulen).

4. Hygiene in Fluren und Treppenhäusern

Der Eingangsbereich, die Verkehrsfläche des Erdgeschosses, Flure und Treppen müssen im Wechsel jeden zweiten Tag gereinigt werden.

5. Sekretariat und Lehrerzimmer

„Das Lehrerzimmer, das Sekretariat sowie die sonstigen Büroräume sind zweimal in der Woche zu reinigen.“²

Der Teppich des Rektorenzimmers ist nach Möglichkeit mit einem HEPA-Filter ausgerüsteten Staubsauger zu reinigen.

6. Turnhalle

„Die Turnhalle muss täglich sachgerecht gereinigt werden.“³ „Bei mit Körperflüssigkeiten kontaminierten Flächen ist eine Desinfektion durchzuführen. Im Nassbereich ist der Barfußbereich täglich zu reinigen und zu desinfizieren.“⁴

„In den Umkleieräumen muss mindestens einmal täglich eine gründliche Reinigung durchgeführt werden. In regelmäßigen Abständen sollen die Böden gescheuert werden.“⁵

7. Nebenräume und Lagerräume

Nebenräume, wie die Vorbereitungsräume sind einmal pro Woche zu reinigen. Die vorhandenen Lagerräume einmal pro Monat.

8. Küche und Speisesaal

Die Arbeitstische, die Ausgabefront, der Hustenschutz, der Fußboden, die Müllentsorgung, die Waschbecken, die Abflüsse und die Etagenwagen müssen täglich mit einem Küchenreiniger und einer Desinfektionslösung gereinigt werden.

¹ Vgl. Leitfaden für die Innenraumhygiene in Schulgebäuden, S. 25ff.

² Leitfaden für die Innenraumhygiene in Schulgebäuden, S. 22

³ Leitfaden für die Innenraumhygiene in Schulgebäuden, S. 22

⁴ Landesinstitut für den öffentlichen Gesundheitsdienst NRW, Musterhygieneplan Grundschulen

⁵ Leitfaden für die Innenraumhygiene in Schulgebäuden, S. 22

Die Decken und Lampen, die Regale, die Fenster, die Wände, die Türen und Türrahmen, die Schubläden und die bewegbaren Geräte von hinten und der Seite müssen wöchentlich kontrolliert und bei Bedarf gereinigt werden.

8.1. Trinkwasser

Längere Stagnation von Trinkwasser in Rohren gefährdet die Gesundheit aller Personen. Daher sind die Rohre nach jedem Wochenende - vor der Schulnutzung für 3-5 Minuten, so lange bis konstante Temperaturen erreicht sind, zu spülen.

9. Sanitärbereiche

9.1 Hygiene im Rahmen der COVID-Pandemie

Damit sich nicht zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, muss am Eingang der Toiletten durch einen gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Schülerinnen und Schüler aufhalten dürfen.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich durch das Reinigungspersonal zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich.

9.2 Ausstattung

Damentoiletten und Schülerinnentoiletten ab Klasse 5 sind mit Hygieneeimern auszustatten.

9.3 Händereinigung (s. auch Persönliche Hygiene im Rahmen der COVID-Pandemie)

Das Waschen der Hände für eine Dauer von 20 bis 30 Sekunden ist der wichtigste Bestandteil der Hygiene!

Hände sind durch vielfältige Kontakte mit der Umgebung und anderen Menschen Hauptüberträger von Krankheitserregern.

Voraussetzung ist eine ausreichende Anzahl von Handwaschplätzen, die ausgestattet sind mit:

- fließendem kaltem Wasser (im Hortbereich notwendig!⁶),
- mit Spendern für Flüssigseife,
- Einmalhandtüchern und Abwurfbehältern.

9.3 Flächenreinigung

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußboden müssen täglich feucht gereinigt werden. „Reinigungsmaßnahmen unter Zusatz von Desinfektionsmitteln sind in Sanitärbereichen aus infektionsprophylaktischen Gründen nicht erforderlich, können jedoch bei Kontamination von Flächen mit Stuhl, Erbrochenem etc. angemessen sein.“⁷

⁶ Musterhygieneplan für Schulen – Land Berlin 2009, S. 7

⁷ Leitfaden für die Innenraumhygiene in Schulgebäuden, S. 22

10. Erste Hilfe

10.1 Versorgung von Bagatellwunden

Bagatellwunden werden durch die Ersthelfer versorgt. Dabei ist zu beachten, dass sich die Helfer vor und nach der Hilfsmaßnahme die Hände desinfizieren müssen. Zu ihrem eigenen Schutz sollen die Ersthelfer Einmalhandschuhe tragen.

Auch auf Bagatellwunden dürfen keine Salben oder Cremes angewendet werden.

Jegliche Verabreichung von Arzneien ist den Helfern streng verboten!!

Die Art der Verletzung ist im Unfallbuch zu dokumentieren. Die Eltern sind zu informieren.

Parallel ist vom Ersthelfer zu entscheiden, ob sofortige ärztliche Hilfe zur weiteren Versorgung des Verletzten hinzuzuziehen ist!

10. 2 Behandlung kontaminierter Flächen

Mit Blut, Körperflüssigkeiten oder sonstigen Exkrementen kontaminierte Flächen sind unter Tragen von Einmalhandschuhen mit einem Desinfektionsmittel zu reinigen.

10. 3 Überprüfung des Erste Hilfe Kastens

Die Unfallverhütungsvorschrift „GUV Erste Hilfe 0.3“ schreibt für Einrichtungen mit mehr als 301 Personen zwingend zwei große Verbandkästen nach DIN 13169 vor. Zusätzlich ist ein Händedesinfektionsmittel und ein Flächendesinfektionsmittel bereitzustellen.

Verbrauchte Materialien (Wundschnellverband, Einmalhandschuhe,) sind umgehend zu ersetzen. Halbjährliche, regelmäßige Bestandskontrollen der Erste Hilfe Kästen sind durchzuführen. Ablaufdaten sind zu kontrollieren und die Materialien sind dann zu ersetzen. Verantwortlich für die Überwachung dieses Punktes ist die Schulsekretärin.

10.4 Notrufnummern

Giftnotruf: **19 240** (ärztliche Hilfe rund um die Uhr)

Rettung/Feuerwehr: **112**

Polizei: **110**

11. Kopierer und Drucker

Aufgrund des elektrophotografischen Verfahrens kann beim Betrieb von Kopiergeräten und Laserdruckern beim Betrieb Ozon entstehen. Ebenso können geringe Mengen an VOC und Partikeln emittieren. Daher sollten diese möglichst in Räumen mit einer separaten Lüftung untergebracht werden. Bei der Neuanschaffung sollte man das Umweltzeichen (RAL-ZU 122) beachten und nur solche Geräte kaufen, die dieses Prüfzeichen tragen.“⁸

12. Infektionsschutz im Rahmen der COVID 19 –Pandemie im Schulhaus

Aufsichtspflichten müssen im Hinblick auf veränderte Pausensituationen angepasst werden. Abstand halten gilt auch im Lehrerzimmer. Das Gebot der Kontaktminimierung gilt auch für MitarbeiterInnen, d.h. soweit möglich sollten schulübergreifende Tätigkeiten oder Konferenzen vermieden werden. . Das Gebot der Kontaktminimierung sollte auch für Lehrkräfte gelten, d.h. soweit möglich sollten schulübergreifende Tätigkeiten oder Konferenzen von Lehrkräften vermieden werden.

13. Infektionsschutz im Rahmen der COVID 19 –Pandemie im SPORTUNTERRICHT

⁸ Leitfaden für die Innenraumhygiene in Schulgebäuden, S. 36

Beim Sportunterricht, bei Sport-Arbeitsgemeinschaften und anderen Bewegungsangeboten sind Situationen mit Körperkontakt zu vermeiden und Alternativen zu entwickeln. Dabei sind die nachfolgenden Aspekte zu berücksichtigen

1. Sport soll bevorzugt im Freien stattfinden.
2. Beim Sport in der Halle gilt:
 - a) Es ist für ausreichende Lüftung zu sorgen. Sofern die Möglichkeit einer Stoß- oder Querlüftung besteht, ist diese nach jeder Einheit für die Dauer von 10 Minuten vorzunehmen. Raumluftechnische Anlagen sind nur ohne Umluft oder mit Umluft-Filtergeräten mit HEPA-Filtern zu betreiben. Sofern keine ausreichende Lüftungsmöglichkeit besteht, kann die Sporthalle nicht genutzt werden.
 - b) Wasch-/Duschräume sind allein zum Zweck des Händewaschens zu öffnen, sofern ausreichende Belüftung möglich ist. Die Duschen dürfen nicht genutzt werden.
 - c) Die WC's können genutzt werden.
 - d) Die Sporthalle darf nur von einem Klassenverband/ einer Lerngruppe genutzt werden. Lässt sich die Halle durch Trennvorhänge teilen, dann erhöht sich die Anzahl der Klassenverbände/Lerngruppen entsprechend der zur Verfügung stehenden Hallenteile. Bei Sporthallen mit einer Fläche von über 1000 m², die sich nicht mit einem Trennvorhang teilen lassen, können auch zwei Klassenverbände/ Lerngruppen separat und ausreichend räumlich getrennt in je einer Hallenhälfte Sport treiben.
3. Umkleieräume sind nur zu nutzen, wenn ausreichende Belüftung möglich ist. Ist dies nicht gegeben, sind alternative Umkleidemöglichkeiten zu nutzen.
4. Falls genutzt ist es notwendig, dass an jedem Unterrichtstag die Umkleieräume, die Sanitärbereiche und die Sporthalle gereinigt werden.
5. Die Schülerinnen und Schüler und das Lehrpersonal müssen vor und nach jeder Sporteinheit die Handhygiene beachten.

14. Infektionsschutz im Rahmen der COVID 19 –Pandemie im Musikunterricht

Beim Musik- und Theaterunterricht, bei Arbeitsgemeinschaften und anderen Angeboten im Zusammenhang mit dem Theater oder musischen Bereich sind Situationen mit Körperkontakt zu vermeiden und Alternativen zu entwickeln. Dabei sind die nachfolgenden Aspekte zu berücksichtigen:

1. Die Unterrichtsräume müssen ausreichend Platz bieten. Der Unterricht kann im Fach Musik auch im Freien stattfinden.
2. Es ist für ausreichende Lüftung zu sorgen. Diese ist mindestens einmal während sowie nach jeder Unterrichtseinheit vorzunehmen. Sofern die Möglichkeit einer Stoß- und Querlüftung besteht, ist diese zu nutzen.
3. Durch mehrere Personen gemeinsam zu nutzende Materialien, Requisiten, Musikinstrumente sind so vorzubereiten, dass sie pro Unterrichtsdurchführung möglichst nur von jeweils einem Schüler/einer Schülerin benutzt werden. Nach dem Unterricht bzw. vor Nutzung durch eine neue Person müssen sie gereinigt werden.
4. Vor und nach dem Theaterunterricht oder dem Musizieren müssen die Schülerinnen und Schüler die Handhygiene beachten.
8. Die Teilnahme an Aufführungen und Wettbewerben außerhalb der Schule ist nur gemäß der jeweils geltenden Abstandsgebote und Hygieneregeln der Eindämmungsmaßnahmenverordnung möglich.

15. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf

Nach Einschätzung des RKI ist eine generelle Festlegung zur Einstufung in eine Risikogruppe nicht möglich. Daraus folgt, dass bei Beschäftigten, die einer Risikogruppe

angehören, eine individuelle Risikofaktorenbewertung im Sinne einer arbeitsmedizinischen Begutachtung vorgenommen wird. (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html).

Die ärztliche Bescheinigung hat dabei keine konkrete Diagnose zu beinhalten. Es genügt die Feststellung, dass die Dienstkraft eine Covid-19-relevante Grunderkrankung hat.

Schülerinnen und Schüler, die wegen einer Grunderkrankung bei einer Infektion mit dem Coronavirus ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf der Krankheit haben können (Risikogruppe), müssen dies der Schule durch Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung nachweisen. In diesem Fall erfolgt bis auf weiteres das schulisch angeleitete Lernen zu Hause. Das gilt auch, wenn eine andere im Haushalt der Schülerin oder des Schülers lebende Person zur Risikogruppe gehört und dies ärztlich bescheinigt wird.

16. Vorgehen bei meldepflichtigen Erkrankungen

Personen, die an:

- a. Cholera
- b. Diphtherie
- c. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
- d. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
- e. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
- f. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
- g. Keuchhusten
- h. Ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
- i. Masern
- j. Meningokokken-Infektion
- k. Mumps
- l. Paratyphus
- m. Pest
- n. Poliomyelitis
- o. Scabies (Krätze)
- p. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen
- q. Shigellose
- r. Typhus abdominalis
- s. Virushepatitis A oder E
- t. Windpocken

erkrankt oder dessen verdächtig oder die von Läusen befallen sind, dürfen in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaugung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Satz 1 gilt entsprechend für die in der Gemeinschaftseinrichtung Betreuten mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen. Satz 2 gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind.

17. Masern

Für alle nach 1970 geborenen MitarbeiterInnen muss ein Masernimpfnachweis vorgelegt werden. Alle Personen, die am 1. März 2020 bereits in der betroffenen Einrichtung betreut wurden oder tätig waren, müssen bis zum 31. Juli 2021 einen Nachweis vorlegen. Kinder ab zwei Jahren und Erwachsene, die nach 1970 geboren sind, müssen mindestens zwei Masernschutzimpfungen oder ein ärztliches Zeugnis über eine ausreichende Immunität gegen Masern nachweisen. Liegt eine medizinische Kontraindikation vor, muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Wenn der Impfstatus unklar ist, sollten die Impfungen nachgeholt werden.

18. Kopflausbefall

Kinder mit Befall werden nach Information der Eltern, von diesen abgeholt und werden von Unterricht befreit bis der Kopflausbefall beseitigt wurde. Dies muss bescheinigt werden.

19. Ratten

Besondere Achtsamkeit auf dem Gelände. Keine Lebensmittel stehen lassen. Auf die peinliche Sauberkeit an den Sammelcontainern ist zu achten!

Mindestens einmal im Jahr ist eine Grundreinigung und Grundpflege in allen Räumen der Schule durchzuführen.

Für die routinemäßige Reinigung sowie für die Grundreinigung sind nur Reinigungsmittel zu verwenden, von denen keine gesundheitliche Gefährdung ausgeht.

Berlin, den 12.01.2019

aktualisiert
Berlin, den 25.05.2020

aktualisiert
Berlin, den 29.6.2020

U. André